



FACHBEREICH  
STADTPLANUNG UND  
VERMESSUNG

***Bebauungsplan  
mit Satzung über örtliche Bauvorschriften***

**„Fuchshofschule“**

**Nr. 045\_05\_00**

Textliche Festsetzungen

Ludwigsburg, 16.09.2022

Aufgestellt:  
Fachbereich für Stadtplanung und Vermessung

Im Geltungsbereich gilt, soweit durch Zeichnung, Farbe und Schrift nichts anderes festgesetzt ist, folgendes:

## **A. BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**

gemäß § 9 BauGB i.V.m. BauNVO

### **A.1. Fläche für Gemeinbedarf**

**§ 9 (1) Nr. 5 BauGB**

Zweckbestimmung: Schule

Zulässig sind Gebäude und andere bauliche Anlagen für vorgenannte Nutzung einschließlich ihrer Betriebsflächen.

### **A.2. Verkehrsflächen**

**§ 9 (1) Nr. 11 BauGB**

Die Aufteilung des öffentlichen Straßenraums ist lediglich Richtlinie für die Ausführung.

### **A.3. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

**§ 9 (1) Nr. 20 BauGB**

#### **A.3.1 Verwendung wasserdurchlässiger Beläge**

Für Befestigungen von Stellplätzen, Einfahrten und Zugänge sind wasserdurchlässige Beläge wie Kies, Rasenpflaster, Schotterrassen u. ä. zu verwenden.

Sämtliche PKW-Stellplätze sind mit einer wasserdurchlässigen Oberfläche, wie Rasengittersteinen, Drainpflaster, Rasenpflaster o. ä. herzustellen.

### **A.4. Dachbegrünung**

**§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB**

Alle flachen und flachgeneigten (< 5° Dachneigung) Dachflächen sind vollständig zu begrünen und dauerhaft zu erhalten. Ausgenommen sind als Dachterrassen genutzte Flächen und Dachflächen unter 30 m<sup>2</sup>.

Die Flachdächer sind mit einer flächendeckenden extensiven Dachbegrünung aus gebietsheimischen Mager- Trockenrasen und Sedumarten zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Die Aufbaustärke beträgt mindestens 12,00 cm.

Dächer über Garagen und Carport sind mit einer flächendeckenden extensiven Dachbegrünung aus niederwüchsigen, trockenheitsresistenten Stauden und Gräsern sowie Moos- und Sedumarten zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Die Aufbaustärke beträgt mindestens 10,00 cm. Das Anbringen von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie ist in Kombination mit Dachbegrünung zulässig.

## **B. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN**

gemäß § 74 LBO

### **B.1. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen § 74 (1) Nr. 1 LBO**

#### **B.1.1 Dachdeckung**

Flachdächer sind zu begrünen. Auf Festsetzung 5 der Bauplanungsrechtlichen Festsetzungen wird verwiesen.

#### **B.1.2 Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie**

Auf den Dachflächen ist eine Solarenergienutzung zulässig.

Technische Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie (Solarkollektoren, Photovoltaikanlagen) müssen einen Abstand von mindestens 1,5 Metern von der Dachkante einhalten. Ihre Höhe ist auf 1,5 m beschränkt.

### **B.2. Werbeanlagen und Automaten § 74 (1) Nr. 2 LBO**

Werbeanlagen und Automaten sind unzulässig. Ausnahmsweise können verfahrensfreie Hinweistafeln i. S. d. LBO zugelassen werden. Diese sind an das Gebäude selbst anzubringen.

### **B.3. Fassaden- und Wandgestaltung § 74 (1) Nr. 1 LBO**

Für bauliche Anlagen ist eine zurückhaltende Farbgebung vorzusehen. Außer Glas sind glänzende und lichtreflektierende Materialien als Außenwandmaterialien nur zulässig, wenn sie einer aktiven oder passiven Nutzung von Sonnenenergie dienen. Grelle und leuchtende Farben sind unzulässig.

### **B.4. Einfriedigungen § 74 (1) Nr. 3 LBO**

Es sind nur lebende Einfriedigungen und transparente Maschendrahtzäune, soweit diese in die Hecken integriert sind, bis zu einer Höhe von 1,00 m zulässig.

### **B.5. Müllbehälterstandorte § 74 (1) Nr. 3 LBO**

Die Standorte für Müllbehälter sind einzugrünen oder baulich gegen den öffentlichen Raum abzuschirmen.

### **B.6. Niederspannungs- und Fernmeldeleitungen § 74 (1) Nr. 5 LBO**

Im Bebauungsplangebiet sind sämtliche Niederspannungs- und Fernmeldeleitungen unterirdisch zu verlegen

## **C. HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN**

### **C.1. Geotechnik**

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Erfurt-Formation (Lettenkeuper). Diese werden von Löss mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überdeckt. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens sowie ggf. mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die möglicherweise nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Die geologischen Verhältnisse sind innerhalb des Plangebiets uneinheitlich ausgebildet. Nördlich des Plangebiets verläuft voraussichtlich eine NW-SE-streichende Störung mit Tiefscholle im Süden. Nach dem Baugrundgutachten des Bauvorhabens Grundschule Fuchshofstraße (vgl. Gutachten des Ingenieurbüros Peter Bergmann Geotechnik vom 22.05.2018) treten unter geringmächtigen Auffüllungen quartärer Löss und quartäre Fließerden über den Schichten des Gipskeupers (im Südwesten) und den Schluff-/Tonsteinen und Dolomitsteinen des Lettenkeupers auf. Nähere Angaben können dem Gutachten des Ingenieurbüros Peter Bergmann Geotechnik vom 22.05.2018 sowie dessen Gutachten vom 18.05.2018 zum Bau einer Erschließungsstraße und Neubau der Kanalisation entnommen werden.

### **C.2. Bodenschutz**

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), insbesondere auf §§ 4 und 7 wird hingewiesen. In diesem Sinne gelten für jegliche Bauvorhaben die getroffenen Regelungen zum Schutz des Bodens (s. Beiblatt 2015).

### **C.3. Entwässerung**

Die Flächen des Planungsgebiets sind bei der öffentlichen Entwässerung bisher nicht berücksichtigt. Daher sind aus Kapazitätsgründen zusätzliche Einleitungen in das städtische Kanalnetz nur sehr stark eingeschränkt möglich. Schmutz- und Regenwasser sind daher getrennt abzuleiten und das Regenwasser muss u.a. auf den anzuschließenden Grundstücken zurückgehalten und gedrosselt eingeleitet werden.

#### **C.4. Grundwasser**

Auf die Lage im vorläufig hydrogeologisch abgegrenzten Heilquellenschutzgebiet Hoheneck wird hingewiesen. Hieraus können sich Einschränkungen bei tiefen Bohraufschlüssen, z. B. für tiefe Erdwärmesonden, ergeben.

Nach dem Baugrundgutachten des Bauvorhabens Grundschule Fuchshofstraße (vgl. Gutachten des Ingenieurbüros Peter Bergmann Geotechnik vom 22.05.2018) liegen im Plangebiet gespannte Grundwasserverhältnisse vor. Der Grundwasserdruckspiegel verlief zum Untersuchungszeitpunkt auf einem Niveau von ca. 287,10 bis 287,30 mNN und somit im Bereich des UG-Fußbodens des geplanten Schulgebäudes.

Maßnahmen, die sich grundsätzlich auf das Schutzgut Grundwasser auswirken können, sind beim Landratsamt Ludwigsburg, Fachbereich Umwelt, anzuzeigen. Gleiches gilt für das unerwartete Freilegen von Grund- bzw. Schichtwasser im Zuge von Erschließungs- oder Gründungsarbeiten. Für Eingriffe in das Grundwasser ist grundsätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Eine dauernde Grund- bzw. Schichtwasserableitung ist unzulässig.

#### **C.5. Denkmalschutz**

Es besteht Meldepflicht von Bodenfunden gem. § 20 Denkmalschutzgesetz.

#### **C.6. Vogelschlag und insektenfreundliche Beleuchtungskörper**

Zur Vermeidung von Vogelschlag sind für die großflächigen Fensterfronten geeignete, für Vögel sichtbare Scheiben zu verwenden oder vergleichbare Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag zu treffen. Auf das Merkblatt „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ der schweizerischen Vogelwarte ([Glashttps://vogelglas.vogelwarte.ch/assets/files/merkblaetter/MB\\_Voegel\\_und\\_D\\_2017.pdf](https://vogelglas.vogelwarte.ch/assets/files/merkblaetter/MB_Voegel_und_D_2017.pdf)) und die ausführlichere Broschüre „Vögel und Glas“ (<https://vogelglas.vogelwarte.ch>) wird verwiesen

Im Außenbereich sind nur für Insekten ungefährliche LED-Lampen zu verwenden. Insbesondere dürfen die verwendeten Leuchten nicht zur Todesfalle für Insekten werden. Die Beleuchtung ist bedarfsorientiert, in den frühen Morgenstunden erfolgt ein automatisches Abstellen der Beleuchtung. Auf die Regelungen zur insektenfreundlichen Beleuchtung nach § 21 Absatz 1 bis 3 NatSchG wird verwiesen.

#### **C.7. Artenschutz**

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) wurde folgende Maßnahmen ergriffen, die dauerhaft zu erhalten ist:

Für den Wegfall potentieller Zwischen- und Ruhequartiere für die im Gebiet festgestellten Fledermausarten wurden in der näheren Umgebung 3 künstliche Quartierhilfen (Fledermausbretter) installiert.

Darüber hinaus sollen weitere Artenschutzmaßnahmen ergriffen werden:

- Anbringen von 2 Sperlingskästen im Bereich der Außenfassaden.
- Bereitstellung verschiedener Spaltenquartiere für Fledermäuse im Bereich der Stirnseiten und Dachbereiche des Gebäudes mithilfe architektonisch passender Holz- und Lattenkonstruktionen oder der Anbringung von künstlichen Nisthilfen in den Außenanlagen. Ein freier Einflug muss gewährleistet sein.

Einfriedungen und Sichtschutzanlagen sind so zu gestalten, dass sie von Kleintieren, wie z.B. Igel, passiert werden können.

### **C.8. Amprion-Richtfunkfeld Nr. 16 Hoheneck – Donnstetten**

Der Geltungsbereich berührt den beidseitig jeweils 100 m breiten Schutzstreifen der Richtfunkstrecke Nr. 16 Hoheneck-Donnstetten. Für den ungestörten Betrieb ist es zwingend erforderlich, dass die so genannte erste Fresnelzone frei von Hindernissen bleibt. Dieses wird erreicht durch einen beidseitigen Sicherheitsstreifen von 100 m längs der Achse des Richtfunkstrahls. Innerhalb dieses Schutzstreifens ergibt sich eine maximal zulässige Bauhöhe von 30 m über EOK, die nicht überschritten werden darf. Die maximal zulässige Höhe darf auch durch hineinragende Kräne oder sonstige Aufbauten nicht überschritten werden. Dies gilt auch für die Bauphase.

### **C.9. Breitband**

Die Verpflichtungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) sind zu prüfen und entsprechend umzusetzen.